

30 JAHRE
MUSIKALISCHES
TANTIEMERECHEIT
IN DEUTSCHLAND

Umkämpftes und Erreichtes

VON

DR. GEORG ROEBER

MÜNCHEN.

© 1958 by Verlag für angewandte Wissenschaften GmbH., Baden-Baden, Hardstraße 1c. Printed in Germany. — Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil dieser Schrift darf in irgendeiner Form, durch Druck, Photokopie, Mikrofilm oder irgendein anderes Verfahren, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages reproduziert werden.

All rights reserved including those of translations into foreign languages. No part of this writing may be reproduced in any form, by print, photoprint, microfilm, or any other means, without written permission from the publishers.

Druck: Bintz- und Dohany-Druck, Offenbach/Main.

Vorwort

Die urheberrechtliche Verwertungspraxis spricht von „Tantiemen“. Gemeint ist das Entgelt für die Erteilung von Genehmigungen (Lizenzen) durch die damit befaßten Verwertungsgesellschaften.

„Tantieme“ ist zunächst ein wirtschaftlicher und nicht schon ein rechtlicher Begriff. Trotzdem charakterisiert dieser Begriff zwei wesentliche Erscheinungsformen des Urheberrechts nach dem derzeitigen Stande seiner Entwicklung: die Tatsache eines laufenden Bezugs von Einnahmen für den Urheber und sodann die Tatsache einer kollektiven Bindung von Rechten, aus deren Verwertung solche Einnahmen erzielt werden.

Der laufende Einnahmebezug entspricht dem von der Rechtsprechung entwickelten und heute allgemein anerkannten Leitgedanken des Urheberrechts, „daß der Schöpfer eines Geisteswerkes tunlichst angemessen an den wirtschaftlichen Früchten zu beteiligen ist, die aus seinem Werk gezogen werden können“ (so der Bundesgerichtshof unter Bezugnahme auf die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts in BGHZ 13, 118 f. und 11, 143). In der Form der Vergebung der Rechte zeigt sich der Zusammenhang zwischen dem Tantiemebegriff und der Institution der Verwertungsgesellschaft.

Der Tantiemebezug ist über die Gruppe der musikalischen Aufführungsrechte hinausgewachsen. Auch die mechanischen Vervielfältigungsrechte an der Musik werden über Verwertungsgesellschaften vergeben. Neben die Verwertungsgesellschaften für musikalische Rechte sind Verwertungsgesellschaften für das Schrifttum und, über den Bereich des Urheberrechts hinaus, Verwertungsgesellschaften der ausübenden Künstler getreten. Die Entwicklung zur Kollektivverwaltung erscheint damit noch nicht abgeschlossen.

Die neuen Tatbestände wirken auf die Erkenntnis vom Wesen des Urheberrechts zurück und machen gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich, die das Urheberrecht unter der ausschließlichen oder doch vorherrschenden Geltung der traditionellen Formen einer individuellen Rechtevergebung weder kannte noch brauchte. Vom Schutzgedanken des Urhebers ist die Idee vom sozialgebundenen Recht nicht mehr wegzudenken.

Die Grundgedanken, einerseits vom Schutze des Urhebers, andererseits von der sozialen Bindung des Urheberrechts, fließen für die Formen einer kollektiven Rechtevergebung in dem Tantiemebegriff zusammen: Erst über die Institution der Verwertungsgesellschaft wird für die Urheber ein laufender Bezug an Einnahmen ermöglicht, und erst durch das System der gesamtvertraglichen Vereinbarung wird der Dauerbezug solcher Einnahmen für die Urheber gewährleistet.

Zunächst noch als Entgelt für bereits zuvor vom Urheber mit der Schaffung eines Werkes erbrachte Leistungen gedacht und bestimmt, ergeben sich aus dem Tantiemeaufkommen bei der damit befaßten Verwertungsgesellschaft Möglichkeiten auch zu einer sozialen Betreuung der Urheber. Der Tantiemebezug wächst sich damit aus einem Vergütungsanspruch zu einer Versorgungsrente aus.

Nie war die Bezeichnung „Tantiemerecht“ für die Ansprüche von Urhebern kollektiv gebundener Werke sachlich zutreffender. Der vor 30 Jahren geprägte Begriff des Tantiemerechts ist zu einem Grundbegriff des Urheberrechts geworden. Steht dies fest, so handelt es sich in der Auseinandersetzung der gegensätzlichen Interessen beim Tantiemerecht nicht mehr um eine Frage des Prinzips, sondern um Aufgaben der Interessenabwägung mit der Absteckung der Grenzen nach den Geboten wirtschaftlicher Vernunft.

München, im September 1958

Georg Roeber

